

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Januar 2017

Nr. 2017/163

Bettlach: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Bettlach unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) für die Erstellung der Wasserleitung Sportstrasse zur Genehmigung:

- Teil-GWP Wasserleitung Sportstrasse, Situation 1:1'000, Plan-Nr. WV.031.096.101; E+B, 10.06.2016
- Technischer Bericht mit hydraulischem Nachweis, E+B, Version 1, 10.06.2016.

2. Erwägungen

2.1 Die Einwohnergemeinde Bettlach bestätigt mit Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates über die Sitzung Nr. 7 vom 30. August 2016 den Beschluss der Planung vorbehältlich allfälliger Einsprachen sowie deren Publikation und öffentliche Auflage. Die Auflage fand in der Zeit vom 1. September 2016 bis am 30. September 2016 statt. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2016 bestätigt die Gemeinde, dass innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind. Damit gilt die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.

2.2 Die Publikation und Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgten mit dem Hinweis auf § 39 Absatz 4 PBG.

2.3 Nebenbewilligungen

2.3.1 Gewässerschutzrechtliche und wasserrechtliche Bewilligung

- Das Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) hat das Bauvorhaben geprüft und stellt fest, dass dieses nach Artikel 41 a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) in den Gewässerraum des Giglerbaches zu liegen kommt. Es stellt ferner fest, dass gestützt auf Artikel 41 c Absatz 1 GSchV und nach § 53 Absatz 1 lit. c des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) die Voraussetzungen für die Erteilung einer gewässerschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Bewilligung zur Unterquerung des Baches gegeben sind.

- Dem Vorhaben kann unter Auflagen zugestimmt werden (siehe Anhang 1).

2.3.2 Fischereirechtliche Bewilligung

- Nach Artikeln 8-10 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923.0) sowie § 18 Fischereigesetz (FiG; BGS 625.11) ist die Verlegung von Leitungen in Gewässern bewilligungspflichtig.
- Die zuständige Fachstelle hat das Vorhaben geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer fischereirechtlichen Bewilligung gegeben sind. Dem Vorhaben kann deshalb unter Auflagen zugestimmt werden (siehe Anhang 2).

2.4 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.5 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung zur Erstellung der Wasserleitung Sportstrasse wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die Baubewilligung zur Erstellung der neu geplanten öffentlichen Wasserleitung gilt, gestützt auf § 39 Absatz 4 PBG, als miterteilt.
- 3.3 Die gewässerschutzrechtliche, die wasserrechtliche sowie die fischereirechtliche Bewilligungen werden unter den in den Anhängen 1 und 2 festgelegten Auflagen erteilt.
- 3.4 Dem Amt für Umwelt ist ein genehmigter und unterzeichneter Plan in digitaler Form als pdf-Datei zusammen mit der erforderlichen Anzahl Dossiers gemäss Verteiler nachzuliefern.
- 3.5 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.6 Gestützt auf §§ 2 und 77 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 923.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Bettlach, Dorfstrasse 28, 2544 Bettlach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	600.00	(4210001 / 007 / 80058)
Bewilligungsgebühr:	Fr.	100.00	(4210001 / 007 / 80056)
Nutzungsgebühr:	Fr.	100.00	(4240000 / 007 / 81371)
Fischereirechtl. Bewilligung:	Fr.	100.00	(4210000 / 035 / 81287)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>923.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Beilagen

- Anhang 1: Gewässerschutzrechtliche und wasserrechtliche Bewilligung
Anhang 2: Fischereirechtliche Bewilligung

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 332.004.03; Abt. WB/Fas), mit 2 gen. Plandossiers (folgen später) (3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei (VdV)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Einwohnergemeinde Bettlach, Dorfstrasse 38, Postfach 116, 2544 Bettlach, mit 2 gen. Plandossiers (folgen später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Emch + Berger AG Solothurn, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt (z.H. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik Regierungsrat:

„Einwohnergemeinde Bettlach: Genehmigung Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung und Baubewilligung zur Erstellung der Wasserleitung Sportstrasse.“)